



Lehrpersonen für die höheren Fachschulen

Lehrpersonen in der höheren Berufsbildung unterrichten an den höheren Fachschulen. Sie vermitteln die Kompetenzen die zur Erreichung des jeweiligen eidgenössischen Diploms HF nötig sind.

	Anforderungen	Erläuterungen
Fachliche Qualifikation Mindestvorschriften höhere Fachschulen Art. 12, Abs. 1, lit. a und Abs. 2 BBV Art. 69 und 70	Abschluss einer höheren Fachschule oder einer Hochschule in den jeweiligen Unterrichtsfächern; oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation . Die Anerkennung ausländischer Diplome kann beim SBFI beantragt werden.	Besteht in einem Bereich kein entsprechender Bildungsabschluss, so kann der Bildungsanbieter für diesen spezifischen Unterricht Personen einsetzen, die über entsprechende Praxiserfahrung und Kenntnisse verfügen. Über die Validierung von Bildungsleistungen entscheidet die Trägerschaft der jeweiligen fachlichen Ausbildung. Über gleichwertige fachliche Qualifikationen entscheidet die kantonale Behörde in ihrer Funktion als Arbeitgeber oder Aufsicht. Dies erfolgt im Rahmen eines bestehenden oder eines angestrebten Anstellungsverhältnisses. Link zur Anerkennung ausländischer Diplome . Der Nachweis der fachlichen Qualifikation muss vor Antritt der berufspädagogischen Ausbildung vorliegen.



	Anforderungen	Erläuterungen
<p>Berufspädagogische Qualifikation Mindestvorschriften höhere Fachschulen Art. 12, Abs. 1, lit. b</p> <p>BBV Art. 76, Abs. 2 - 4</p> <p>BBV Art. 69 und 70</p>	<p>Bildungsgang von 1800 Lernstunden für Lehrpersonen im Hauptamt;</p> <p>Bildungsgang von 300 Lernstunden für Lehrpersonen im Nebenamt;</p> <p>oder eine gleichwertige berufspädagogische Qualifikation.</p> <p>Die Anerkennung ausländischer Diplome kann beim SBFI beantragt werden.</p>	<p>Eine nebenamtliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit im entsprechenden Lehrgebiet aus. Die Berufstätigkeit im entsprechenden Lehrgebiet umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit. Beispiel: Holztechniker HF mit eigenem Betrieb, der pro Woche einen Tag in der höheren Fachschule unterrichtet.</p> <p>Die Validierung erbrachter Bildungsleistungen ist momentan nicht möglich.</p> <p>Die Inhalte der Bildungsgänge sind im Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche festgelegt (Link zum Rahmenlehrplan).</p> <p>Über gleichwertige berufspädagogische Qualifikationen entscheidet die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche. Sie hat Empfehlungen veröffentlicht, wie marktübliche pädagogische Vorbildungen angerechnet werden können (Link zu den Empfehlungen).</p> <p>Link zur Anerkennung ausländischer Diplome.</p>
<p>Berufspädagogischer Abschluss BBV Art. 40 Abs. 1</p>	<p>Die berufspädagogischen Bildungsgänge werden mit einem eidgenössischen oder einem eidgenössisch anerkannten Diplom abgeschlossen.</p>	<p>Die Bildungsinstitution vergibt das Diplom, wenn alle Anforderungen gemäss den Mindestvorschriften höhere Fachschulen Art. 12 (fachliche und berufspädagogische Qualifikation) erfüllt sind. Eidgenössische Diplome können von eidgenössischen Bildungsinstitutionen abgegeben werden. Andere Bildungsinstitutionen erhalten die Anerkennung der Diplome im Rahmen des Anerkennungsverfahrens des SBFI. Alle anerkannten Bildungsgänge werden veröffentlicht (Link zu laufenden und abgeschlossenen Anerkennungsverfahren).</p>



	Anforderungen	Erläuterungen
Nachholen der berufspädagogischen Qualifikation BBV Art. 40 Abs. 2	Wer die Mindestanforderungen bei Aufnahme der Tätigkeit als Lehrperson nicht erfüllt, hat diese innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.	Als Stichdatum gilt der Beginn des Anstellungsverhältnisses.
Übergangsbestimmung altes / neues Recht Mindestvorschriften höhere Fachschulen Art. 23, Abs. 3	Wer am 1. April 2005 schon während mindestens fünf Jahren erfolgreich unterrichtet hat, gilt als qualifiziert.	Diese Übergangsbestimmung ermöglicht erfahrenen Lehrkräften an höheren Fachschulen weiterhin tätig zu sein. Sie erhalten damit nicht unweigerlich das Diplom. Ein solches erlangt nur, wer die Kriterien nach den Mindestvorschriften höhere Fachschulen Art. 12, Abs. 1, lit. B erfüllt. Als Stichdatum wurde die Inkraftsetzung der Mindestvorschriften höhere Fachschulen gewählt.
Kleinstpensen Mindestvorschriften höhere Fachschulen Art. 12, Abs. 4	Wer weniger als durchschnittlich 4 Wochenstunden (ca. 160 Stunden pro Jahr) unterrichtet, ist per Gesetz nicht verpflichtet, die berufspädagogischen Anforderungen zu erfüllen.	Über die zu erfüllenden Anforderungen entscheidet die Bildungsinstitution, bei welcher die Lehrperson angestellt ist.